



Bern, 14. März 2017

Statuten der SP Sektion Länggasse-Felsenau

I. Name und Rechtspersönlichkeit

Artikel 1

Unter dem Namen Sozialdemokratische Partei Länggasse-Felsenau, Bern (SP), besteht ein politischer Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die SP besteht als Sektion der SP der Stadt Bern. Sie anerkennt Programme, Statuten und Beschlüsse der SP der Schweiz, des Kantons, der Region und der Stadt Bern.

II. Zweck und Ziele

Artikel 2

Die SP setzt sich vorab auf lokaler Ebene für eine demokratische, soziale Gesellschaft, für gleiche Rechte für alle Menschen, für ein politisches Handeln in globaler Verantwortlichkeit und für einen ökologischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie kämpft insbesondere für eine gezielte Erschliessung des Quartiergebietes durch den öffentlichen Verkehr, für einen zugänglichen, sicheren und familiengerechten öffentlichen Raum sowie für genügend familienexterne Betreuungsplätze im Quartier. Sie setzt sich für eine mieterInnenfreundliche und umweltschonende Baugesetzgebung und die Erhaltung der Wohnlichkeit ein, namentlich für den Ortsbildschutz, die Erhaltung schützenswerter Gebäude und Grünanlagen, die Erhaltung der Wohnsubstanz, die Verhinderung von überdimensionierten Bauvorhaben, für ein ausgewogenes Verhältnis von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung, für die Schaffung eines kinderfreundlichen und sicheren Wohnumfeldes und für die Verkehrsberuhigung. Sie wehrt sich mit allen rechtlichen Mitteln gegen Vorhaben, die diesen Grundsätzen widersprechen. Sie arbeitet mit allen sozialen, ökologischen und gleichstellungsfördernden Gruppierungen, Vereinen und Bewegungen zusammen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der SP kann werden, wer die Statuten, Reglemente, Programme und Beschlüsse der in Artikel 1 genannten sozialdemokratischen Organisationen anerkennt. In der Regel



kann jede Person aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Mitgliedschaft bei der SP ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.

Artikel 4

Die Aufnahme (von Mitgliedern) erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 5

Der Austritt erfolgt auf Jahresende. Er ist dem Vorstand wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitzuteilen. Bei Wegzug aus dem Sektionsgebiet hat das Mitglied dem Vorstand mitzuteilen, ob es weiterhin in der Sektion Mitglied sein will oder der Sektion am neuen Wohnort beitreten möchte. Vorbehalten bleibt eine Mehrfachmitgliedschaft. Zieht ein Mitglied, das ausserhalb des Sektionsgebiets wohnt, an einen anderen Wohnort ausserhalb des Sektionsgebiets, bleibt es ohne gegenteilige Meldung an den Vorstand weiterhin Mitglied der Sektion.

Artikel 6

Die Haupt- oder Sektionsversammlung kann den Ausschluss aus dem Verein verfügen, wenn ein Mitglied wissentlich Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SP oder der in Artikel 1 genannten sozialdemokratischen Parteien verletzt, die Parteiinteressen gefährdet oder die ihm obliegenden Pflichten der Partei gegenüber grob vernachlässigt. Ein Antrag auf Ausschluss ist zu traktandieren. Das Mitglied, gegen das sich der Antrag richtet, ist mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe zur Versammlung einzuladen. In der Einladung ist auf die bestehende Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen. Der Ausschluss erfolgt in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand vorgenommen, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion nicht nachgekommen ist.

Artikel 8

Die Mitglieder sind berechtigt, über alle Angelegenheiten im Vorstand und in der Mitgliedschaft sowie über allgemeine Parteiangelegenheiten Auskunft und Rechenschaftsablage zu fordern und dazu Anträge zu stellen.



IV. Organe

Artikel 9

Die Organe der SP sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen
- e) die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen

- a) die Hauptversammlung

Artikel 10

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SP. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr im ersten Quartal einberufen, ausserordentlicherweise, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Sektionsversammlung es verlangen.

Artikel 11

Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen und mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden anzukündigen. Die Präsidentin / der Präsident oder eine/ einer der Co-Präsidentinnen / Präsidenten führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall vertritt sie ein anderes Vorstandsmitglied. Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur beschlossen werden, wenn dies die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Artikel 12

Die Hauptversammlung ist allein zuständig für:

- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorinnen-/Revisorenberichts
- Festlegung des Voranschlages
- Festlegung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuern
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisorinnen/Revisoren
- Statuten und Reglementsänderungen



Sie ist überdies für alle Angelegenheiten zuständig, für die auch die Sektionsversammlung zuständig ist.

b) die Sektionsversammlung

Artikel 13

Die Sektionsversammlung tagt regelmässig. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Präsidentin / der Präsident oder eine / einer der Co-Präsidentinnen / Präsidenten führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall vertritt sie ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorstand oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sektionsversammlung verlangen.

Artikel 14

Die Sektionsversammlung ist vorbehaltenlich Artikel 20 neben der Hauptversammlung für folgende Angelegenheiten allein zuständig:

- Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 6
- Ersatzwahlen in den Vorstand, Wahl und Abwahl von städtischen Delegierten
- Bestimmung der Sektionskandidatinnen und -kandidaten für städtische, regionale, kantonale und schweizerische Mandate
- Bezeichnung derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten ausserhalb der Mitgliedschaft für städtische, regionale, kantonale und schweizerische Mandate, denen die Unterstützung der SP zukommen soll.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf nur beschlossen werden, wenn dies die Sektionsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmenden beschliesst.

Artikel 15

Die Haupt- oder die Sektionsversammlung beschliesst in allen Angelegenheiten mit einfachem Mehr der Stimmen, ausser die Statuten sehen etwas Anderes vor. Bei Kampfwahlen wird geheim abgestimmt, in allen andern Angelegenheiten offen, es sei denn, zwei Drittel der Stimmenden verlangen geheime Abstimmung. Kampfwahlen werden nach dem System der Listenwahl durchgeführt.

c) der Vorstand



Artikel 16

Der Vorstand tagt so oft es mindestens fünf seiner Mitglieder verlangen, jedenfalls aber vor jeder Haupt- und Sektionsversammlung. Er ist durch die Präsidentin / den Präsidenten oder eine/einen der Co-Präsidentin / Präsidenten einzuberufen.

Artikel 17

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens sieben und höchstens zwölf Mitgliedern. Das Präsidium (Präsident/in oder Co-Präsidentinnen/Präsidenten) und die Kassierin / der Kassier werden von der Hauptversammlung in ihr Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand weist allen Mitgliedern einen Aufgabenkreis zu. Für alle Funktionen sind verbindliche Pflichtenhefte zu erstellen. Das Präsidium teilt die Präsidialaufgaben selbstständig unter sich auf.

Artikel 18

Können nicht alle in Art. 17 vorgesehenen Vorstandssitze und -ämter besetzt werden, so führt der restliche Vorstand die zur Aufrechterhaltung der Sektion erforderliche Vorstandsarbeit weiter, bis diese Sitze und Ämter wieder ordentlich besetzt werden können.

Artikel 19

Bei schriftlicher Einberufung einer Vorstandssitzung sind die anwesenden Vorstandsmitglieder jederzeit beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Die Vorsitzende / der Vorsitzende stimmt mit und hat zudem den Stichentscheid.

Artikel 20

Der Vorstand vertritt die SP nach aussen und führt deren rechtsverbindliche Unterschrift. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Haupt- und Sektionsversammlungen. Er handelt in allen Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich der Haupt- und Sektionsversammlung vorbehalten sind, im Rahmen der Statuten selbständig. Bei Dringlichkeit kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Kompetenz der Sektionsversammlung fallen. Die Beschlüsse sind an der folgenden Sektionsversammlung zu sanktionieren. Der Vorstand ist befugt, allen Organen der SP Anträge zu stellen. Er ist verpflichtet, jene Initiativen zu ergreifen, die das Wirken und Gedeihen der Sektion fördern. Er sorgt für die Koordination der Organe und orientiert die Sektion laufend über deren Tätigkeit. Der Vorstand setzt die Delegation für regionale und kantonale Parteitage und Versammlungen zusammen. Er koordiniert, welche Delegierten und Ersatzdelegierten die Sektion als Delegation vertreten.



Artikel 21

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz ausserordentliche und im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben beschliessen. Diese dürfen pro Jahr einen Fünfzehntel der Jahreseinnahmen aus ordentlichen Beiträgen nicht übersteigen.

d) Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen

Artikel 22

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand vorübergehende oder dauernde Arbeitsgruppen oder Spezialkommissionen eingesetzt werden. Sie sind allein dem Vorstand verantwortlich.

e) Rechnungsrevision

Artikel 23

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, vergleichen sie mit dem Voranschlag und kontrollieren die Belege. Über die Arbeit erstatten sie der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.

V. Wiederwahl

Artikel 24

Mitglieder, die in ein öffentliches Amt oder in eine parteiinterne Funktion gewählt wurden und pro Jahr mehr als die Hälfte der Versammlungen fernbleiben, die sie wegen dem Amt, der Charge oder der Funktion besuchen müssten, dürfen bei der nächsten Bestätigungswahl in der Regel in diese Ämter oder Funktionen nicht mehr wiedergewählt werden.

VI. Amtszeitbeschränkung

Artikel 25

Für Mitglieder, die nebenamtlich ein öffentliches Amt bekleiden, gilt in der Regel eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.



VII. Finanzielles

Artikel 26

Die Einnahmen der SP setzen sich zusammen aus einem ordentlichen jährlichen Beitrag, der die Beiträge für die SP der Schweiz, die SP des Kantons Bern, die SP der Region Bern und jene der SP der Stadt Bern miteinschliesst.

Artikel 27

Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder andern Gründen in eine finanzielle Notlage geraten sind, können beim Vorstand um vorübergehende oder dauernde Reduktion der Mitgliederbeiträge nachsuchen. Der Vorstand kann die Kassierin oder den Kassier ermächtigen, diese Reduktion der Mitgliederbeiträge nach freiem Ermessen vorzunehmen.

Artikel 28

Die Einnahmen werden ergänzt durch:

- allfällige ausserordentliche Beiträge
- freiwillige Beiträge
- Zuwendungen von Dritten.

Artikel 29

Für Verpflichtungen der SP haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 30

Die Höhe der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge ist in einem Anhang festgelegt, der Bestandteil dieser Statuten ist.

VIII. Statutenänderungen

Artikel 31

Statutenänderungen sind zulässig, sofern an einer Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.



IX. Auflösung

Artikel 32

Die Sektion kann nicht aufgelöst werden, solange sich drei Mitglieder dieser Auflösung widersetzen. Sollten sich diese drei Mitglieder nicht mehr finden, so gehen alle Aktiven und Passiven der SP an die SP der Stadt Bern.

X. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 33

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26. Februar 2001 verabschiedet und an der Hauptversammlung vom 13. März 2017 letztmals revidiert. Die revidierte Fassung tritt sofort in Kraft.

Für den Vorstand:

Bern, 13. März 2017

Simon Zurbrügg
Präsident

Cipriano Alvarez
Vizepräsident